

Vermögensschutz

Nachfolgeplanung

Steueroptimierung

by Boris Reichenauer

**S | STIFTUNG-
L I G H T**

Stiftung light - Eine Alternative zur österreichischen Privatstiftung

[Stiftung light - Eine Alternative zur österreichischen Privatstiftung](#)
[Steueroptimierte Kapitalveranlagung für österreichische Privatstiftungen](#)
[Beispielberechnung](#)
[Freie Wahl des Investments](#)
[Gründe für den Einsatz einer Stiftung-light Versicherungslösung](#)
[Beteiligte an einem Versicherungsvertrag](#)
[Prämienschenkung als steuerliche Optimierungsmöglichkeit](#)
[Steueroptimierte Zuwendung an im Ausland lebende Begünstigte](#)
[Steuerliche Betrachtung der Zuwendung beim Begünstigten in Deutschland](#)
[Steuerbelastungsvergleich zwischen einer Zuwendung aus einer Stiftung vs. einer Prämienschenkung](#)
[Vermögensschutz durch Einsatz einer Stiftung-light Versicherungslösung](#)
[Vermögensschutz bei einem überschuldeten Nachlass](#)
[Anfechtung unentgeltlicher Zuwendungen](#)
[Schenkung einer Lebensversicherung unter Mitbestimmung](#)
[Die Patchwork-Familie im österreichischen Erbrecht](#)
[Pflichtteilsversicherung nach der Erbrechtsreform 2017](#)
[Stiftung-light Versicherungslösung vor dem Hintergrund der EU-Erb-Verordnung](#)
[Er- und Ablebensversicherungen zur Tilgung von Betriebskrediten](#)
[Impressum](#)

Stiftung light - Eine Alternative zur österreichischen Privatstiftung

Das österreichische Privatstiftungsgesetz wurde 1993 ins Leben gerufen. Anfänglich als großes Erfolgsmodell gefeiert, wurden seit Einführung des Gesetzes über 20 steuerrechtliche Änderungen vorgenommen, die zu nachhaltigen Steuerverschlechterungen geführt haben.

Eine der prominentesten Steuerverschlechterungen, ist wohl die Einführung und Erhöhung der sogenannten "Zwischensteuer" auf mittlerweile 25%.

Dies Steuer fällt grds. auf nahezu alle Kapitalerträge an, die durch die Privatstiftung erwirtschaftet werden. Unabhängig davon, ob diese Erträge zugeflossen sind oder nicht.

Laufende Besteuerung der Privatstiftung bei Direktveranlagung in Investmentfonds

In- und ausländische Fonds werden steuerlich als transparent betrachtet. Erzielte Erträge werden somit unmittelbar der Privatstiftung zugerechnet. Ergebnis: 100% der erwirtschafteten Erträge (Zinsen, Dividenden als auch 100% der realisierten und ausgeschütteten Substanzgewinne unterliegen der Zwischensteuer in Höhe von 25%. Bei thesaurierenden Investmentfonds erfolgt die Besteuerung der Privatstiftung auf Basis ausschüttungsgleicher Erträge.

Art der Kapitalanlage	Art der Erträge	Körperschaftsteuer
Inländische Bankguthaben und Sparbücher	Zinsen	25 % Zwischensteuer
Ausländische Bankguthaben	Zinsen	25 % Zwischensteuer
In- und ausländische Anleihen bei in- und ausländischen Banken	Zinsen	25 % Zwischensteuer
Inländische Aktien/GmbH Anteile	Dividenden	steuerfrei
Ausländische Aktien/GmbH Anteile	Dividenden	steuerfrei/steuerpflichtig abhängig von Beteiligungshöhe
Beteiligung als Kommanditanteil	Gewinnanteil	25 % Körperschaftssteuer (KöSt)
Beteiligung als stiller Gesellschafter	Gewinnanteil	25 % KöSt

Die massivste steuerliche Benachteiligung der Stiftung ist neben der Zwischensteuer eine indirekte Benachteiligung.

Seit 2008 gibt es in Österreich keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr. Allerdings war diese Steuer bei vielen Stiftungen genau der Grund für die Errichtung. Denn damit ließ sich die Erbschaftsteuer sparen.

Wird einer Stiftung Vermögen zugewendet, löst dies Stiftungseingangssteuer aus. Grundsätzlich unterliegt zudem jede Zuwendung einer Privatstiftung an Begünstigte der Kapitalertragssteuer iHv. 27,5%.

Wird Vermögen von einer natürlichen Person an eine andere natürliche Person verschenkt, fällt **KEINE** Schenkungssteuer an und im Falle einer Erbschaft natürlich auch **KEINE** Erbschaftsteuer.

Der eigentliche Hauptzweck der Privatstiftung ist damit weggefallen.

Zudem verursacht eine Privatstiftung auch laufende Kosten. Eine Privatstiftung benötigt zwingend einen mindestens 3-köpfigen Stiftungsvorstand. Dieser muss mindestens vier Mal im Jahr zusammentreten. Aus der Praxis ist mir bekannt, dass eine solche Sitzung gut und gerne zwischen 2- 3.000 € pro Sitzung. Dazu kommen dann noch die Kosten für den Stiftungsprüfer und die laufenden Verwaltungskosten kommen auch noch hinzu. Es dürfte nicht übertrieben sein, wenn man hier von laufenden Kosten für die Privatstiftung, von monatlich mindestens 15.-20.000 € ausgeht.

Da es heutzutage keine steuerlichen Motive mehr für die Errichtung einer österreichischen Privatstiftung gibt stellt sich die Frage, welche anderen außersteuerlichen Beweggründe gibt es noch für die Errichtung einer Privatstiftung?

Als ein Hauptgrund, dürfte hier wohl der familiäre Vermögenszusammenhalt und die Verhinderung der erbrechtliche Zerschlagung zu nennen sein.

Alternativen für den Einsatz einer Privatstiftung?

In Zeiten von Forderungen nach völliger Transparenz und Offenlegung aller Vermögenswerte, steigt das Bedürfnis nach Möglichkeiten einer diskreten und rechtlich abgesicherten Vermögensstrukturierung. Für komplexe Vermögensstrukturen sind diese Planungsinstrumente, ein wesentlicher Bestandteil einer erb- und steuerrechtlich optimierten Vermögensnachfolgeplanung. Für Vermögende, die nach einer kostengünstigen und flexiblen Alternative für ihre Nachlassplanung suchen, gibt es durchaus Alternativen. Oftmals wird von den Beratern eine Kombination aus Privatstiftung und Gesellschaftsrecht angeboten. In weiten Teilen der Literatur und der Beraterschaft völlig außer Acht gelassen, wird die Vermögenstrukturierung mittels einer Versicherungslösung via Luxemburg oder Liechtenstein.

Die Gründe für den Einsatz einer solchen Stiftung-light Versicherungslösung können vielfältig sein:

- Eine Versicherungslösung stellt ein alternatives Rechtsinstitut zum Erbrecht in Österreich dar, einschließlich des Pflichtteilsrechts
- Absicherung von bisher aufgebauten Vermögen, für den Fall eines Konkurses (safe harbour)
- Optimierung von Pflichtteilsrechten bei Patchworkfamilien Vermeidung von Erbstreitigkeiten
- Schenkung unter Mitbestimmung (1 %/ 99 %)
- Gegenüber Einem Bankdepot besteht eine privilegierte Besteuerung

- Generationenübergreifende Vermögensweitergabe
- Vermögen kann in seiner Einheit erhalten werden, ohne dieses im Rahmen der Erbfolge zerteilen zu müssen
- Die volle Vermögenssubstanz bleibt für nachfolgende Generationen erhalten.
- Steueroptimierte Kapitalveranlagung für Privatstiftungen
- Vermeidung der Zwischensteuer
- Alternative zur Liechtensteinischen Substiftung
- Quellensteueroptimierung von ausländischen Kapitalerträgen

Eine solche Versicherungslösung, könnte auch als Holding fungieren, die Anteile an operativen Gesellschaften hält und lediglich die Gesellschaftsanteile verwaltet und der Versicherungsnehmer, schlichte Eigentümerrechte ausübt.